Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.
Verantwortlicher Redacteur
Fr. Hüttner in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.
Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 14,250.
Abonnementspreis vierteljährlich 4½ Mk. incl. Bringerlohn, 5 Mk. durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 36 Mk. mit Postbeförderung 46 Mk.
Inserate 4gesp. Bourgeoisz. 20 Pf. Größere Schriften laut unserm Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherm Tarif. Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 107. Sonntag den 16. April. 1876.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Montag den 17. April nur Vormittags bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

In Folge früherer Beschlüsse der vereinigten Kirchenvorstände, welche seiner Zeit die Genehmigung des Kirchenregiments erhalten haben, wird zunächst die hiesige Peterskirche in die volle Wirksamkeit als Pfarrkirche eintreten.

Die Peterskirchen-Parochie hat im vorigen Jahr ihren eigenen Kirchenvorstand durch Gemeindewahl erhalten. Am 7. November 1875 ist derselbe verpflichtet und eingewiesen worden, und befindet sich seither in geregelter Thätigkeit. Der frühere Oberkatechet, Herr Prof. D. Frieke, ist auf dem geordneten Wege zum Pfarrer ernannt, auf Auftrag des evangelisch-lutherischen Landes-Consistoriums verpflichtet und confirmirt worden, und hat sein Amt als Pfarrer im Januar d. J. angetreten. Zum Diakonus ist Herr Dr. phil. Krömer gewählt, er wird nach erfolgter Verpflichtung und Confirmation am 1. Osterfeiertage eingewiesen werden, während das noch nicht besetzte Archidiakonat einstweilen durch den ordinirten Katecheten Herrn Cand. Pescheck vertreten werden wird.

Da alle Vorbedingungen erfüllt sind, so hat unterzeichnete Kirchen-Inspection, im Einverständniß mit dem Kirchenvorstand der Peterskirche, beschlossen, daß mit dem

ersten Osterfeiertage, den 16. dieses Monats,

an welchem Tage Herr Diakonus Dr. Krömer sein Amt antreten wird, die Peterskirche ihre volle Wirksamkeit als Pfarrkirche beginnen soll.

Wir eröffnen dies hiermit der evangelisch-lutherischen Gesammtgemeinde hiesiger Stadt, insbesondere denjenigen Gemeindegliedern, welche dem jetzigen Pfarrsprengel der Peterskirche angehören.

Es sind nämlich der Peters-Parochie zugetheilt worden folgende Straßen und Stadttheile:

Albertstraße, Alleestraße, Arndtstraße, Bayerischer Platz, Bayerische Straße, Bauhofstraße, Brandweg, Brandvorwerkstraße, Brauerstraße, Brüderstraße, Carolinenstraße, Dösener Weg und vor dem Windmühlenthore, Elisenstraße, Emilienstraße, Floßplatz, vor dem Floßplatz und Schleußiger Weg, Friedrichsstraße, Glockenstraße, Hohe Straße, Johannisthal (südl. Theil), Körnerstraße, Kohlenstraße, Lößniger Straße, Lützowstraße, Mahlmannstraße, Nürnberger Straße (vom Bayerischen Platz bis zur Roß- und Lindenstraße), Schletterstraße, Sidonienstraße, Sophienstraße, Teichstraße, Thalstraße (von der Waisenhausstraße einerseits bis zur Lindenstraße und anderseits Brand-Cat.-Nr. 804), Waisenhausstraße, Webergasse, Windmühlenstraße (vom Bayerischen Platz bis Turnerstraße, anderseits bis zur Emilienstraße), Zeitzer Straße und vor dem Zeitzer Thore.

Vom 16. dieses Monats an sind nunmehr aus allen Familien evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche in den genannten Straßen und Stadttheilen wohnen, diejenigen Kinder, welche die heilige Taufe empfangen sollen, bei der Peterskirche anzumelden und seiner Zeit zur Taufe zu bringen; diejenigen Brautpaare aus obigen Stadttheilen, welche die Fürbitte der Gemeinde und die kirchliche Trauung wünschen, werden sich gleichfalls an die Peterskirche zu wenden haben.

Etwaige Sühneversuche aus den genannten Stadttheilen sind bei dem Pfarramt der Peterskirche anzubringen.

Kirchliche Handlungen, welche bereits vor dem Erscheinen dieser Bekanntmachung bei der Thomaskirche angemeldet worden sind, werden in letzterer Kirche auch zur Vollziehung kommen.

Hingegen neue Anmeldungen sind von diesem Zeitpunct ab nach Maßgabe des obigen Verzeichnisses an die Peterskirche zu richten und zunächst bei dem Küster, Herrn Bietze, in der Peterskirche anzubringen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß dieser Fortschritt in der Entwickelung des kirchlichen Wesens unserer Stadt ersprießliche Früchte bringen werde.

Leipzig, am 11. April 1876.

Die Kirchen-Inspection für Leipzig.

Der Superintendent. D. Lechler. — Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Heinke.

Bekanntmachung.

In der West-, Wiesen-, Erdmanns-, Alexander- und Promenadenstraße sollen Schleußen III. Classe erbaut und diese Arbeiten einschließlich der Materiallieferung an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Diejenigen Unternehmer, welche diese Arbeiten zu übernehmen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, die Kostenanschläge, Bedingungen und Zeichnungen im Rathsbauamte einzusehen und ihre Offerten daselbst unter der Aufschrift:

„Schleußen in der Westvorstadt"

bis den 24. d. M. unterschrieben und versiegelt abzugeben.

Den 25. April d. J. Vormittags 10 Uhr sollen diese Offerten an Rathsstelle geöffnet werden und steht es den Submittenten frei, bei der Eröffnung zugegen zu sein.

Leipzig, den 13. April 1876.

Des Raths Baudeputation.

Städtische Gewerbeschule.

Die Aufnahme der neuangemeldeten Schüler findet Montag, den 24. April früh 7 Uhr statt.

Die Direction der städtischen Gewerbeschule.
Nieper, Prof.

Bekanntmachung.

In Folge der zum Gesetze, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1876 betreffend, vom 8. November vor. Jahres erlassenen Ausführungsverordnung vom 1. December dess. Jahres ist

der diesjährige erste Termin der Gewerbe- und Personalsteuer am 15. April a. c. mit einem halben Jahresbetrage fällig.

Die den Hausbesitzern resp. deren Stellvertretern zugehenden **Steuerzettel sind den Abmiethern sofort zuzustellen**, außerdem alle Steuerzettel von mittlerweile ausgezogenen Steuerpflichtigen unter Angabe der Wohnung, beziehentlich des vermaligen Aufenthalts, soweit Solches bekannt geworden, schleunigst an die Stadt-Steuer-Einnahme portofrei zurückzugeben.

Die hiesigen Steuerpflichtigen aber werden hierdurch aufgefordert, **ihre Gewerbe- und Personalsteuerbeträge für diesen Termin nebst den städtischen Abgaben**, welche letztere

1. — ℳ 80 ₰ **auf je 1 volle Mark des jährlichen Staatssteuersatzes bei den Bürgern und allen sonst mit mindestens 3 vollen Mark jährlicher Steuer und darüber beigezogenen Personen,**

sowie

2. — ℳ 40 ₰ **auf je 1 volle Mark des jährlichen Staatssteuersatzes bei den unter 1 nicht mit begriffenen Schutzverwandten,**

betragen, **binnen 14 Tagen an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier** — Ritterstraße 15, Georgenhalle — pünctlich abzuführen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Hierbei wird jeder Beitragspflichtige, welcher seit der im November vor. Jahres erfolgten Katasteraufstellung die Wohnung gewechselt hat, und dessen Steuerzettel in Anbetracht, daß solcher vom Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter ohnerachtet dieser Bekanntmachung zurückbehalten wird und somit nicht zur Aushändigung gelangen kann, ingleichen jeder Beitragspflichtige, welcher im Laufe des neuen Steuerjahres nach hier gezogen ist, im eignen Interesse wegen Ablauf der Reclamationsfrist **zur Kenntnißnahme seines Steuersatzes sowie zur Empfangnahme des betreffenden Steueranweises** an mehrgedachte Stadt-Steuer-Einnahme verwiesen.

Mit Rücksicht auf die Heranziehung der sogenannten flottirenden Bevölkerung zu den Kommunanlagen werden die hiesigen Principale, Meister und sonstigen Arbeitgeber ersucht, **die ihnen demnächst zugehenden Steuerzettel ihrer Gehülfen sofort an Letztere abzugeben**, und dieselben zur Berichtigung der städtischen Abgaben binnen gedachter Frist anhalten zu wollen. Ebenso haben die Principale und Arbeitgeber bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 ℳ bis 15 ℳ, **die seit der Katasteraufstellung vorgegangenen Personalveränderungen von allen mit mindestens 3 vollen Mark jährlicher Staatssteuer und darüber beigezogenen Gehülfen binnen 8 Tagen** bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier, woselbst Formulare dieser Veränderungsanzeigen verabreicht werden, schriftlich anzuzeigen.

Schließlich sind die von der Handels- und Gewerbekammer, wie den Kirchenvorständen ausgeschriebenen Steuerzuschläge — letztere nach Höhe von 5 ₰ auf je **eine** volle Mark der jährlichen Staatssteuer — von den diesen Abgaben verfallenden Steuerpflichtigen mit zu entrichten.

Leipzig, am 12. April 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Taube.

Bekanntmachung.

1) Die **diesjährige Leipziger Ostermesse** beginnt am

1. Mai 1876

und endet mit dem

20. Mai 1876.

2) Während dieser drei Wochen können alle in- und **ausländischen** Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende ihre Waaren hier öffentlich feil bieten. Doch kann der Großhandel in der bisher üblichen Weise bereits in der zum Auspacken bestimmten Vormoche, vom 24. April ab, betrieben werden.

3) Das **Auspacken** der Waaren ist den Inhabern der Meßlocalien in den Häusern ebenso wie den in Buden und auf Ständen feilhaltenden Verkäufern in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet. Zum **Einpacken** ist das Offenhalten der Meßlocale **in den Häusern** auch in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

4) Jede frühere Eröffnung, sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufslocales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe bis zu 75 Mark geahndet werden.

5) Personen, welche mit dem in §. 55 der deutschen Gewerbeordnung vorgeschriebenen Legitimationsscheine nicht versehen sind, dürfen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis 150 Mark oder entsprechender Haftstrafe den Hausirhandel während der Messe nur nach eingeholter Erlaubniß des Polizeiamtes und auch mit dieser nur in den eigentlichen drei Meßwochen betreiben.

6) Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtlichen Öffnung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, den 8. März 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Heinke.

Bekanntmachung.

Vor dem städtischen Krankenhause in der Waisenhausstraße sollen 2 Meter breit Trottoirs gelegt werden.

Diejenigen, welche diese Arbeit zu übernehmen bereit sind, werden ersucht, Zeichnung und Bedingungen bei unserem Bauamt einzusehen und ihre Offerten bis zum

6. Mai dieses Jahres Nachmittags 5 Uhr

versiegelt und mit der Aufschrift **Trottoirs vor dem städtischen Krankenhause** versehen bei dem Bauamte einzureichen.

Leipzig, am 15. April 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wangemann.

Handelslehranstalt.

Die **Aufnahmeprüfung** der bereits angemeldeten oder noch anzumeldenden Schüler beginnt

in der **Lehrlingsabtheilung:** Mittwoch, den 19. April früh 7 Uhr;
in der **höhern Abtheilung:** Donnerstag, den 20. April früh 8 Uhr.

Die zu Prüfenden haben sich hierzu pünktlich und mit Schreibfeder versehen einzufinden.

Dr. **Odermann**, Director.

Feuerversicherung und Baupolizei.

* **Leipzig**, 15. April. Das in der Nacht vom Mittwoch zum Donnerstag in der Sebastian-Bachstraße hier stattgehabte Brandunglück giebt uns heute, nachdem wir einige Unvollkommenheiten des hiesigen Feuerlöschwesens dargelegt und die nach unserm Dafürhalten geeigneten Maßregeln zur Abhülfe vorgeschlagen, noch zu folgenden Betrachtungen Anlaß.

Nach den unsererseits in den Kreisen der Abgebrannten eingezogenen Erkundigungen ist es gewiß, daß diejenigen Feuerversicherungs-Anstalten, an welche sich die Bewohner des zerstörten Hauses wegen Neuaufnahme von Mobiliar-Versicherungs-Verträgen oder Erneuerung früher abgeschlossener Verträge gewendet haben, diese Anträge zurückgewiesen haben. Als Grund ist die innere Feuergefährlichkeit des Hauses, beziehentlich die bedenkliche Einrichtung im Erdgeschoß angegeben worden. In den Räumen zu ebener Erde befanden sich eine Dampfmaschine kleineren Umfanges und außerdem die ziemlich umfänglichen Werkstätten der Glasergenossenschaft. Es muß zugegeben werden, daß solche Anlagen im Parterre eines Hausgrundstückes nicht ohne besondere Gefahr sind und daß die Versicherungsgesellschaften in ihrem vollen Rechte handeln, wenn sie sich gegenüber den aus derartigen Häusern an sie herantretenden Versicherungs-Anträgen möglichst zu decken suchen. Aber es erscheint uns durchaus nicht gerechtfertigt, wenn sie die Vorsicht so weit ausdehnen, daß sie die Versicherung gänzlich ablehnen. Hierin liegt eine Grausamkeit, die um so härter wirken muß, wenn weniger bemittelte Leute von ihr betroffen werden.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaften haben es bekanntlich ganz in ihrer Hand, die Höhe der Prämiensätze zu bestimmen. Kein Mensch kann Etwas dawider haben, wenn sie die Sätze in Häusern mit größerer Feuergefährlichkeit hoch bemessen. Jedermann, der in ein solches Haus zieht, weiß vorher, daß er wegen der Versicherungsprämie so und so viel auf die Wohnungsmiethe zuschlagen muß. Wenn indessen die Versicherungsgesellschaften die Versicherung ganz zurückweisen, so streifen sie ihren Charakter als gemeinnützige Institute ab, den sie doch unbedingt mit haben sollen, und sie begeben sich auf das Gebiet ausschließlicher Privatspeculation. Hierin aber erblicken wir einen Mißbrauch der den Gesellschaften von der Staatsgewalt ertheilten Privilegien;